

RS Vwgh 1998/9/8 98/08/0167

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.09.1998

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §69 Abs2;

AVG §71 Abs2 impl;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1998/09/03 98/06/0086 2

Stammrechtssatz

Im Gegensatz zu der Wendung "vor einigen Tagen" in Verbindung mit einem datierten Schreiben (Hinweis E 10.12.1980, 2621/1980) kann die Verwendung des Wortes "nun" in einem datierten Schreiben nicht als ausreichende Präzisierung des Zeitpunktes der Kenntnis des Wiederaufnahmegrundes angesehen werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998080167.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at